

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

Hygienekonzept für Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser In der Gemeinde Weimar (Lahn)

Selbstverpflichtung der Nutzergruppen während der Pandemiesituation

I. Allgemeine Hinweise

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, um die Übertragung des SARSCoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte der Benutzer/Mieter können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Grundsätzlich müssen jedoch folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen.

II. Verantwortliche

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes während den Veranstaltungen sind auf eigene Kosten

- bei Privatpersonen (z. B. auch Einzelunternehmer): der jeweilige Veranstalter. Dies ist in der Regel die Person, die die Erklärung als verantwortliche Person für das Hygienekonzept unterzeichnet.
- bei sonstigen Personen (Vereinen, Firmen, Behörden usw.): Der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, der Geschäftsführer, der Leiter der Behörde usw. Diese Personen sind verpflichtet, sofern sie nicht persönlich während der Versammlung anwesend sind, den jeweiligen Veranstaltungsleiter, Übungsleiter usw. diesbezüglich vollumfänglich zu informieren, zu beauftragen und zu legitimieren.

III. Allgemeine Regelungen

Die Aufstellung von anlassbezogenen Hygienekonzepten obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Dieses Hygienekonzept stellt lediglich einen allgemein gültigen Grundrahmen dar. Die jeweiligen Veranstalter haben grundsätzlich ein auf Anlass und Ort abgestimmtes, eigenes Hygienekonzept vorzulegen und umzusetzen, dass im Einzelfall ggf. zu ergänzen ist.

Folgende Regelungen sind stets einzuhalten:

1. Zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, muss stets ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
2. Der Veranstalter hat zu regeln, dass die Personen nur nacheinander, unter Einhaltung des unter Nr. 1 beschriebenen Mindestabstandes, die Versammlungsstätte betreten. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Versammlungsstätte. Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, ist durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern, dass für den Zutritt und das Verlassen getrennte Wege benutzt werden müssen, Begegnungen also vermieden werden.
3. Personen, die Anzeichen einer Erkältungserkrankung aufweisen (z. B. Husten, Schnupfen) und/oder die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Versammlung grundsätzlich nicht teilnehmen.

4. Bei Versammlungen mit sitzenden Teilnehmern sind die Sitzplätze vor Beginn der Versammlung so anzuordnen, dass die Mindestabstände stets eingehalten werden können. Die angeordneten Sitzplätze sollen möglichst nicht verändert werden.
5. Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.
6. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung) sind, ausgenommen zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes, nicht zulässig.
7. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette usw.) sind einzuhalten.
8. Gegenstände, die üblicherweise entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, dürfen nicht verwendet werden. Das gilt auch, wenn z. B. Speisen eingenommen werden (Benutzung von Vorlegebesteck, Salzstreuer, Kaffeekannen, usw.).
9. Der Veranstalter muss, je nach Größe der jeweiligen Versammlung, einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel bereithalten und bei Bedarf an Teilnehmer der Versammlung abgeben: Geeignetes und wirksames Desinfektionsmittel für Hände, Einmalhandschuhe, medizinische Masken.
10. Bis zur Einnahme des eigenen Sitzplatzes haben die Teilnehmer durchgehend eine medizinische Maske zu tragen. Darüber hinaus darf die Maske zur Sportausübung abgenommen werden.
11. Speisen und Getränke sind ausschließlich von eingeteilten Bedienungen anzureichen. Küchen- und Servicepersonal haben medizinische Masken zu tragen.
12. Die Theken dienen ausschließlich der Vorbereitung von Getränken.
13. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) und die in den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Gegenstände (Tische, Stühle, sonstige Möbel, Instrumente etc.) sind vom Verantwortlichen nach der Versammlung gründlich zu reinigen.
14. Geschlossene Räume sollen – wenn möglich – während der Benutzung im Rhythmus von ca. 30 Minuten sowie vor und nach der Versammlung intensiv gelüftet werden (Fenster bzw. Türen öffnen).
15. Eine vom Veranstalter zu bestimmende Person hat während der Versammlung darauf zu achten, dass die Regelungen dieses Hygienekonzeptes stets eingehalten werden. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

16. Ab einer Teilnehmeranzahl von 25 Personen:

Der Veranstalter hat schriftlich eine Teilnehmerliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer enthält. Diese soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglichen. Der Verantwortliche hat die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Versammlung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln, sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzkonform zu vernichten. Hinsichtlich der Nichtanwendung bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird auf die entsprechenden Regelungen in der jeweils aktuellen geltenden Verordnung des Landes Hessen (aktuell: Coronavirus-Schutzverordnung [CoSchuV]) verwiesen.

17. Ab einer Teilnehmeranzahl von 25 Personen:

Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeiern und ähnliche Zusammenkünfte dürfen ausschließlich in einem engen privaten Kreis oder als private Veranstaltung zu denselben Regelungen wie öffentliche Veranstaltungen stattfinden (gemäß §16 Coronavirus-Schutzverordnung [Co-SchuV]). Im letzteren Fall ist insbesondere ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erforderlich.

17a. In den geschlossenen Räumen dürfen nur Personen mit einem Negativnachweis gemäß § 3 der CoSchuV eingelassen werden (3G-Regel)

Alternativ:

17b. In den geschlossenen Räumen dürfen nur genesene oder geimpfte Personen eingelassen werden (2G-Regel), d.h. keine Maskenpflicht, keine Abstandsregeln, Kapazitätsbeschränkungen (Ifd. Nr. 19*. entfällt somit!) gem. Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV).

18. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.

19*. Die maximalen Teilnehmerzahlen sind bei der Gemeinde Weimar (Lahn) zu erfragen.

20. Die jeweiligen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind auszuhängen.

21. Die erforderlichen Hygieneartikel sind vom jeweiligen Nutzer/Mieter vorzuhalten (diese werden nicht durch die Gemeinde Weimar (Lahn) zur Verfügung gestellt).

IV. Zusätzliche Regelungen für den Sportbetrieb (z. B. VHS-Kurse oder Tanzvereine)

1. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen durchgeführt werden.

2. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Einhaltung aller Vorschriften geöffnet (Abstandsregelung, Maskenpflicht).

3. Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen.

4. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Bei der Nichteinhaltung der notwendigen Vorgaben zur Nutzung der Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser behält sich die Gemeindeverwaltung eine sofortige Beendigung der Nutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Die durch die Gemeinde Weimar (Lahn) bestellten/beauftragten Verwalter (z. B. Hausmeister*in) sind im Rahmen der Rückgabe des Mietobjektes dazu angehalten, sich die entsprechenden Hygienekonzepte nachweisen zu lassen.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass Sie als Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Nutzungen tragen und dass die Organisation einer solchen Nutzung unter diesen Umständen sehr komplex sein kann.